Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang	Braunschweig, den 21. Dezember 2007	Nr. 27
lnhalt		Seite
Änderung der Vereinbarung über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Stand Dezember 2005		; 129

Änderung der Vereinbarung über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Agentur für Arbeit Braunschweig, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

und

der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft, Örtliche Zuständigkeit
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben der ARGE
- § 4 Organe der ARGE
- § 5 Lenkungsausschuss
- § 6 Aufgaben des Lenkungsausschusses
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Örtlicher Beirat
- § 9 Regionaler Beirat
- § 10 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 11 Fortführung bewährter Strukturen
- § 12 Personal
- § 13 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 14 Planung, Steuerung, Qualitätssicherung und Controlling
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Budget/Finanzplan
- § 17 Finanzierung
- § 18 Abwicklung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- § 19 Abwicklung der flankierenden Dienstleistungen

- § 20 Infrastruktur
- § 21 Kostenerstattung
- § 22 Kostenerstattung für wechselseitig übernommene Aufgaben
- § 23 Haftung
- § 24 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 25 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 26 Schlussbestimmungen
- § 27 Salvatorische Klausel

§ 1¹ Gründung der Arbeitsgemeinschaft, Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Vertragspartner errichten durch diesen öffentlichrechtlichen Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach SGB II obliegenden Aufgaben (im Folgenden: "ARGE" genannt). Sie setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, im Sinne einer innovativen Beschäftigungsinitiative insbesondere für junge Arbeitsuchende und Langzeitarbeitslose bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, deren Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich der kreisfreien Stadt Braunschweig.

§ 2 Name und Sitz

- Die ARGE führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Braunschweig.
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Braunschweig.

¹ Die Vertragsparteien sind sich über die grundsätzliche Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft einig Weitergehende Detailfragen, die in diesem Vertrag noch nicht abschließend gelöst worden sind, sollen nachgehend einvernehmlich geregelt werden.

§ 3 Aufgaben der ARGE

- (1) Die ARGE nimmt gemeinsam alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit Braunschweig und für die Stadt Braunschweig nach dem SGB II wahr.
- (2) Die Agentur für Arbeit überträgt der ARGE die Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem SGB II.
- (3) Die Stadt Braunschweig überträgt der ARGE die Wahrnehmung aller kommunalen Aufgaben nach dem SGB II.
- (4) Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann der ARGE durch einstimmigen Beschluss des Lenkungsausschusses übertragen werden, sofern deren Übertragung gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch diese Übertragung entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.
- (5) Die ARGE ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide gemäß § 44b SGB II zu erlassen.

§ 4 Organe und Beiräte der ARGE

- (1) Die ARGE hat folgende Organe:
 - den Lenkungsausschuss
 - die Geschäftsführung

Darüber hinaus werden folgende Beiräte eingerichtet:

- der örtliche Beirat
- der regionale Beirat

§ 5 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretern der Vertragspartner der ARGE. Die Agentur für Arbeit Braunschweig und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils 3 Vertreter in den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Lenkungsausschuss wählt mit der Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtszeit von einem Jahr.
- (3) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Lenkungsausschusses und zur Beschlussfassung aufzustellen.

§ 6² Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Er beschließt einstimmig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
 - 1. den Finanzplan
 - 2. die Zielplanung (einschl. Maßnahmeplanung)
 - 3. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan.

2 Um die Lesbarkeit des Textes zu erhalten, wurde die männliche Form verwandt. Natürlich soll auch immer die weibliche Form angesprochen sein. Soweit ein einstimmiger Beschluss zur Ziffer 2 nicht erzielt werden kann, ist kurzfristig eine erneute Sitzung des Lenkungsausschusses zum strittigen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Sollte auch dann kein einstimmiger Beschluss gefasst werden können, entscheidet der Lenkungsausschuss mit der Mehrheit seiner Stimmen (entspr. § 5 (1)).

- (3) Der Lenkungsausschuss benennt den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer (§ 7 Abs. 1). Der Lenkungsausschuss kann den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen.
- (4) Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung bis 1. März 2006.

§ 7 Geschäftsführung

- Die ARGE hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE und übt das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplans und des Verhaltens am Arbeitsplatz sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE aus. Er hat die Ergebnisverantwortung für die Ziele gegenüber dem Lenkungsausschuss. Der Geschäftsführer hat den Vertragsparteien jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 4).
- (3) Der stellvertretende Geschäftsführer ist allgemeiner Vertreter des Geschäftsführers.
- (4) Der jeweilige Dienstherr kann dem Geschäftsführer für dessen Tätigkeit eine angemessene Zulage oder leistungsorientierte Bezügebestandteile gewähren, soweit dies im Einzelfall tarifvertraglich oder besoldungsrechtlich zulässig ist. Der Lenkungsausschuss kann auf Antrag des jeweiligen Arbeitgebers/Dienstherrn durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass die durch Gewährung der Zulage oder Aufwandsentschädigung dem jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren entstehenden Mehrkosten von der ARGE in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 8 Örtlicher Beirat

- Zur Beratung des Lenkungsausschusses richten die Vertragsparteien einen örtlichen Beirat ein.
- (2) Dem Beirat können Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen angehören. Die Vertragsparteien einigen sich über die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Zusammensetzung des Beirates einstimmig. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Regionaler Beirat

- (1) Die ARGE beteiligt sich an einem regionalen Beirat, der sich aus den in den Landkreisen Wolfenbüttel, Goslar, Gifhorn, Helmstedt und Peine sowie in den Städten Wolfsburg und Salzgitter für die Durchführung des SGB II zuständigen Stellen zusammensetzt.
- (2) Aufgaben des regionalen Beirates können insbesondere sein:
 - Erarbeitung gemeinsamer Analysen des regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktes
 - Abstimmung der jeweiligen Jahresprogramme sowie der Zusammenarbeit, insbesondere bei der Unterstützung

- von Unternehmen in der Region zum Erhalt und zum Ausbau von Arbeitsplätzen
- Initiierung von regionalen Beschäftigungsinitiativen und Ausbildungsverbünden
- d. Unterstützung von Klein- und Mittelständischen Unternehmen in der Region hinsichtlich des Personaltransfers bei unterschiedlichen Auftrags- und Konjunkturlagen
- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Reichweite der Zusammenarbeit in der ARGE und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

Die Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistung nach SGB II wird wie folgt ausgestaltet:

- Die Agentur für Arbeit Braunschweig betreibt für alle, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen, eine einheitliche Anlaufstelle gemäß § 9 Abs. 1a SGB III (Job-Center).
- Die ARGE nimmt die Aufgabe der persönlichen Ansprechpartner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II) wahr. Dies schließt eine bewerberorientierte Vermittlung ein
- c) Die ARGE nimmt die Vermittlung und das Fallmanagement (insb. §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II) wahr. Dazu nutzt sie die vorhandene arbeitgeberorientierte Vermittlung, die Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen für Rehabilitanden und Schwerbehinderte, Akademiker und Ausbildungsstellensuchende, die Fachdienste (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst und Technischer Beratungsdienst) sowie die Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit Braunschweig bzw. vergleichbare Fachdienste der Stadt Braunschweig.³
- d) Die ARGE nimmt die Leistungsgewährung nach §§ 19 ff. SGB II wahr.
 - Die Gewährung der Leistungen nach den §§ 21, 22 und 23 Abs. 3 SGB II erfolgt nach den Angemessenheitsrichtlinien der Stadt Braunschweig, sofern keine bundeseinheitliche Regelung besteht.
- e) Die ARGE nutzt für die flankierenden Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II - soweit möglich – lokale Netzwerke. Die Durchführung erfolgt durch die Stadt Braunschweig oder durch beauftragte Dritte (siehe § 19).
- f) Die ARGE kann gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II weitere modellhafte und innovative Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben initiieren.
- g) Der städtische Beschäftigungsbetrieb hält Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II vor (siehe § 11). Ergänzend kann durch die ARGE eine Beauftragung Dritter erfolgen. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind bestehende und bewährte kommunale Institutionen besonders zu berücksichtigen.
- Folgende IT-Systeme werden von der Agentur für Arbeit Braunschweig der ARGE zur Verfügung gestellt und genutzt:
 - Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II

- Verfahren zur computerunterstützten Arbeitsvermittlung (CoArb), computerunterstützten Ausbildungsstellenvermittlung (COMPAS) und virtuellen Arbeitsmarkt (VAM)
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finanz-Anwender System - FINAS und computerunterstützte Sachbearbeitung - CoSach).
- Internet-Zugang
- Zugang zum Datawarehouse der Bundesagentur⁴
- Bestehen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit des betreffenden Hilfebedürftigen, wird diese aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt. Hierzu werden der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit Braunschweig und der ärztliche Gutachten- und Beratungsdienst des städtischen Gesundheitsamtes beteiligt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 11 Fortführung bewährter Strukturen

- (1) Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 SGB II stellen die Agentur für Arbeit Braunschweig und die Stadt Braunschweig einvernehmlich fest, dass zur Beschäftigung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger durch den Städtischen Beschäftigungsbetrieb geeignete und bewährte Strukturen geschaffen wurden, um die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 3 SGB II zu erbringen.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die erfolgreiche kommunale Beschäftigungspolitik durch den Städtischen Beschäftigungsbetrieb erhalten bleibt. Die AR-GE wird den Städtischen Beschäftigungsbetrieb für Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der aufgestellten Planungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 des Vertrages und der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bedarfsgerecht nutzen. In diesem Rahmen erhält der Beschäftigungsbetrieb die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel. Die Zahlung erfolgt quartalsweise im Umfang eines Viertels des festgesetzten Jahresbetrages zu Beginn des Quartals im Voraus. § 14 gilt entsprechend.

§ 12 Personal⁵

- (1) Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige Personal bzw. in entsprechendem Umfang Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung (siehe § 21 Abs. 2). Die der Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 2 übertragenen Rechte können innerhalb der ARGE an nachgeordnete Leitungskräfte delegiert werden. Für alle dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bleibt der jeweilige Vertragspartner als Dienstherr/Arbeitgeber zuständig.
- (2) Anzahl und Qualifikation der von der ARGE benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Kapazitätsund Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann der ARGE über ihre Aufgaben hinaus Personal zur Verfügung stellen. Dieses Personal wird in den Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgenommen.

³ Eine enge partnerschaftliche, objektive und kooperative Zusammenarbeit mit der Braunschweig Zukunft GmbH wird sichergestellt.

⁴ Voraussetzung hierfür ist, dass der Zugang auf den von der ARGE zu betreuenden Personenkreis beschränkt werden kann. Bis dahin stellt die Agentur für Arbeit Braunschweig die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

⁵ Bewertungsrechtliche Festlegungen erfolgen vorbehaltlich eines tarifvertraglichen Verhandlungsergebnisses und einer abschließenden Bewertung.

(4) Ist bei den Vertragspartnern kein hinreichend qualifiziertes Personal vorhanden, kann die ARGE entsprechend § 17 SGB II bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.

§ 13 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können⁶
- (2) Die ARGE trägt die zur Aufgabenerledigung erforderlichen laufenden Kosten zur Unterhaltung der Standorte.
- (3) Bei Entscheidungen über die Standorte und die Erbringung der Leistungen sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

§ 14 Planung, Steuerung, Qualitätssicherung und Controlling

- (1) Die ARGE erkennt für sich die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich abgeschlossene Zielvereinbarung, die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die Mindeststandards bei der Leistungserbringung als verbindlich an. Für den Fall, dass mit der Umsetzung der Mindeststandards eine Kostensteigerung für die Stadt verbunden ist, erfolgt die Anerkennung vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt Braunschweig.
- (2) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
- (3) Die Stadt Braunschweig und die Agentur für Arbeit Braunschweig erhalten über die ARGE sämtliche für ein internes Controlling, externes Benchmarking und eine Sozialplanung erforderlichen Daten der betreuten Personen nach dem SGB II ihres Hoheitsgebietes in Form eines vollständigen elektronischen Datenbankabzuges monatlich kostenfrei, erstmals bis spätestens 31. März 2005. Die Vertragspartner stellen dabei ihre vorhandenen Daten auch für eine sozialräumliche Zuordnung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die ARGE informiert die politischen Gremien der Stadt Braunschweig sowie den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung.
- (5) Weder die Bundesagentur noch die Stadt Braunschweig sind gegenüber der ARGE direkt weisungsbefugt. Eine entsprechende Anwendung von Hinweisen, Empfehlungen etc. erfolgt nur nach vorheriger Entscheidung des Lenkungsausschusses oder des Geschäftsführers.⁷

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Vertragspartner ermöglichen der vom Bund beauftragten Stelle⁸, soweit die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen durch das BMWA geschaffen worden sind, sowie dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig die Durchführung der Rechnungsprüfung.

§ 16 Budget/Finanzplan

 Die Geschäftsführung stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 1. September ⁹des Vorjahres einen Finanzplan auf, der alle im

- 6 Vergleichbare Kundendifferenzierung wie im Job-Center
- 7 Weisungen des BMWA bleiben unberührt.
- 8 Die Innenrevision ist für die Mitarbeiter der BA weiterhin zuständig
- 9 Vorbehaltlich des zeitgerechten Eingangs der erforderlichen Grundlagen durch das BMWA

- Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt sowie die geplanten Ausgaben ausweist.
- (2) Der Lenkungsausschuss legt mit dem Finanzplan den Personal- und Verwaltungskostenanteil der Vertragspartner an der Personal- und Verwaltungskostenpauschale fest.
- (3) Der Lenkungsausschuss legt die Höhe einer Pauschale für Personal- und Verwaltungskosten (Sach- und Gemeinkosten) pro Arbeitsplatz und Jahr fest.
- (4) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 12 Abs. 2 wird gesondert beschlossen (§ 6 Abs. 2 Ziffer 3) und dem Finanzplan als Anlage beigefügt.

§ 17 Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE Anteile der im Bundeshaushalt in Kapitel [...], Titel [...] veranschlagten Mittel (Kapitel [...], Titel [...]) zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE erteilt. Darüber hinaus stehen der ARGE die auf Basis der gemeinsamen Finanzplanung im kommunalen Haushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung, eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE hiermit von der Stadt Braunschweig erteilt. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 18 Abwicklung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II (§§ 19 35) sowie der §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit (vgl. § 10 Buchst. h dieses Vertrages).
- (2) Die Stadt Braunschweig erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.
- (3) Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen. Dafür stellt die BA der Stadt Braunschweig geeignete Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.
- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Stadt Braunschweig anfallen, werden diese Forderungen durch die BA geltend gemacht, solange nicht festgestellt wird, dass diese Forderungen durch die Stadtkasse günstiger geltend gemacht werden können. Dieser Aufwand ist von der Stadt Braunschweig anteilig zu erstatten.

§ 19 Abwicklung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

- Die ARGE prüft die Notwendigkeit der Leistungen¹⁰ nach § 16 Abs. 1 SGB II und entscheidet über die Bewilligung.
- (2) Die ARGE prüft die Notwendigkeit der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II und entscheidet über die Bewilligung. Sie beauftragt die Stadt Braunschweig oder Dritte mit der Durchführung dieser Leistungen. Hierbei sind im Rahmen der hierfür im Finanzplan vorgesehenen Mittel kommunale Strukturen besonders zu berücksichtigen.

¹⁰ Dies schließt ausdrücklich eine ggf. entstehende Kostenerstattung für nach § 10 erbrachte Leistungen ein.

(3) Die Zahlung der zu vereinbarenden Entgelte durch die AR-GE erfolgt nach Rechnungslegung durch die Stadt, die Agentur für Arbeit oder den Dritten.

§ 20 Infrastruktur

- (1) Die ARGE verfügt grundsätzlich über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von dem jeweiligen Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der BA zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb der ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich bestimmt.
- (3) Die ARGE nutzt grundsätzlich bis zum Ablauf dieses Vertrages die Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit Braunschweig, Cyriaksring 10, soweit dieses die Raumkapazitäten zulassen. Näheres regelt ein Nutzungsvertrag zwischen der Arbeitsagentur und der ARGE.
- (4) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergeben sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze der ARGE, die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die die Stadt Braunschweig die Verwaltungskosten zu tragen hat und die Stellen, die mit städtischen Mitarbeitern besetzt sind.
- (5) Der Lenkungsausschuss legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens jährlich.

§ 21 Kostenerstattung für Personal- und Verwaltungskosten

- (1) Für Personal oder Dienstleistungen, die der ARGE von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden und die im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen sind, werden die Personal- und Verwaltungskosten (Sach- und Gemeinkosten = Infrastrukturkosten) erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Arbeitsplatz und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung. Die Grundlage bezüglich der kalkulatorischen Personalkosten wird vom Lenkungsausschuss noch festgelegt.
- (2) Der kommunale Personal- und Verwaltungskostenanteil beträgt für 2005 20 Prozent an den Personal- und Verwaltungskosten für die Leistungsgewährung. Für die kommenden Jahre passt der Lenkungsausschuss die Anteile gegebenenfalls an.

§ 22 Kostenerstattung für wechselseitig übernommene Aufgaben

(1) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 23 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen oder bei sonstigen Ansprüchen auf Schadensersatz, die geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber/Dienstherr des Beschäftigten, der

- den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen allein. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherren den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet die Vertragspartei, die den Schaden zu vertreten hat. Sie stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 24 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner jeweils einen Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende wird einvernehmlich vom Lenkungsausschuss benannt.
- (3) Sollte keine Einigung erfolgen, ist § 45 Abs.1 Satz 4 SGB II anzuwenden.

§ 25 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die ARGE wird mit Abschluss dieses Vertrages errichtet.
- (2) Die Wirkung des geänderten Vertrags beginnt am 1. Januar 2006 und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Die Vertragspartner können die Laufzeit einvernehmlich um jeweils drei weitere Jahre verlängern.
- (3) Wenn die Stadt Braunschweig von der Option des § 6a SGB II Gebrauch machen will, ist sie berechtigt, diese Vereinbarung erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 zu kündigen. Anschließend kann dieses Kündigungsrecht jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich zum 31. März des Jahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (4) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Änderung von den Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der AR-GE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Braunschweig, den 21.12.2005 Braunschweig, den 21.12.2005

Für die Für die

Stadt Braunschweig Agentur für Arbeit Braunschweig

I. V

Markurth

Vorsitzender der Geschäftsführung Dezernent